

RS Vwgh 1989/3/30 89/16/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1989

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §10 Abs3;

Beachte

Besprechung in: JBl 1990/10;

Rechtssatz

Bei der Auslegung des Adjektivs "gleichartig" ist davon auszugehen, dass das bezeichnete verbum legale nach sprachgebrauchlicher Bedeutung ganz allgemein "von gleicher Art, sehr ähnlich" bedeutet. Unter dem Begriff "gleichartige Ware" ist eine Ware zu verstehen, die mit der betreffenden Ware identisch ist, das heißt, ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder mangels einer solchen Ware eine andere Ware, die, auch wenn sie der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, charakteristische Merkmale aufweist, die denen der in Betracht kommenden Ware sehr ähnlich sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160015.X01

Im RIS seit

19.09.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at